Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen zu den medizinischen Studiengängen der Universität Zürich

(Änderung vom 18. November 2020)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen zu den medizinischen Studiengängen der Universität Zürich vom 8. April 2020 wird geändert.

II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Silvia Steiner	Kathrin Arioli

Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen zu den medizinischen Studiengängen der Universität Zürich (VZMS)

(Änderung vom 18. November 2020)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen zu den medizinischen Studiengängen der Universität Zürich vom 8. April 2020 wird wie folgt geändert:

§ 31. [1] Ausländische Studienanwärterinnen und -anwärter haben Zugang zu einem Bachelor- oder Masterstudiengang der Medizinischen Fakultät oder der Vetsuisse-Fakultät, wenn sie einer der folgenden Personenkategorien angehören:

lit. a und b unverändert.

c. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sowie von Island und Norwegen, mit einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA zum Zweck der Erwerbstätigkeit in der Schweiz gemäss Anhang I Art. 9 Abs. 3 zum Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA), die eine mindestens einjährige Erwerbstätigkeit in der Schweiz in einem der Berufe gemäss Art. 2 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006 nachweisen können,

lit. d unverändert.

e. Ausländerinnen und Ausländer mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz,
   1. die seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen über eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz mit dem Hauptaufenthaltszweck der Erwerbstätigkeit verfügen,
   2. die einen schweizerischen oder einen kantonalen schweizerisch anerkannten Maturitätsausweis nach der Maturitäts-Anerkennungsverordnung vom 15. Februar 1995 und dem Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar / 15. Februar 1995 oder ein eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis haben,

3. die ein eidgenössisches oder vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation anerkanntes liechtensteinisches Berufsmaturitätszeugnis oder ein gesamtschweizerisch anerkanntes Fachmaturitätszeugnis in Verbindung mit dem Ausweis über die bestandene Ergänzungsprüfung nach der Verordnung vom 2. Februar 2011 über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen haben,
4. die mit einer Schweizerin oder einem Schweizer verheiratet oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen sind,
5. deren Ehegattinnen oder Ehegatten bzw. deren eingetragene Partnerinnen oder Partner in der Schweiz niedergelassen sind,
6. deren Ehegattinnen oder Ehegatten bzw. deren eingetragene Partnerinnen oder Partner seit mindestens fünf Jahren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben und ununterbrochen über eine Aufenthaltsbewilligung mit dem Hauptaufenthaltszweck der Erwerbstätigkeit verfügen,

f. Ausländerinnen und Ausländer, die seit mindestens zwei Jahren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben und deren Eltern
   1. in der Schweiz niedergelassen sind,
   2. seit mindestens fünf Jahren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben und ununterbrochen über eine Aufenthaltsbewilligung mit dem Hauptaufenthaltszweck der Erwerbstätigkeit verfügen,

g. Kinder, deren Eltern in der Schweiz Diplomatenstatus geniessen und über eine Legitimationskarte des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten des Typs B, C oder D blau verfügen,

h. von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge.

[2] Als Stichdatum für die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gemäss Abs. 1 gilt für Bachelorstudiengänge der letzte Tag der Anmeldefrist gemäss § 7 und für Masterstudiengänge der letzte Tag der Bewerbungsfrist der UZH.

[3] Die Dokumente zum Nachweis der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen sind bis spätestens am letzten Tag der Fristen gemäss Abs. 2 einzureichen. Der Vorbildungsausweis gemäss Abs. 1 lit. e Ziff. 2 und 3 kann nachgereicht werden.

Begründung

A. Ausgangslage

Gemäss § 14 des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998 (LS 415.11) kann der Regierungsrat auf Antrag des Universitätsrates für einzelne Studienprogramme Zulassungsbeschränkungen anordnen. Gestützt auf diese Bestimmung hat er die Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen zu den medizinischen Studiengängen der Universität Zürich vom 8. April 2020 (VZMS; LS 415.432) erlassen.

Die VZMS regelt in § 31 den Zugang von ausländischen Studienanwärterinnen und -anwärtern zum Medizinstudium. Die Regelung entspricht im Wortlaut einer Empfehlung des Hochschulrates der Schweizerischen Hochschulkonferenz vom 19. November 2015. Mit Beschluss vom 27. Februar 2020 hat der Hochschulrat diese Empfehlung in einigen Punkten angepasst bzw. präzisiert. Die neue Empfehlung soll schweizweit in den Rechtsgrundlagen aller Hochschulen mit einer medizinischen Fakultät für Zulassungen ab dem Studienjahr 2021/2022 umgesetzt werden. Mit Beschluss vom 21. September 2020 hat der Universitätsrat eine Anpassung von § 31 VZMS beantragt.

Um die Koordination mit den anderen Hochschulträgern weiterhin zu gewährleisten, ist § 31 VZMS entsprechend der Empfehlung des Hochschulrates vom 27. Februar 2020 anzupassen.

B. Erläuterungen zur Anpassung von § 31 VZMS

§ 31 Abs. 1 lit. c knüpft wie bisher an einer beruflichen Tätigkeit an, die in engem Zusammenhang mit dem Medizinstudium steht. Neu wird die Tätigkeit – der derzeitigen Auslegungspraxis der Hochschulen entsprechend – näher umschrieben, indem eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz in einem der Berufe gemäss Art. 2 des Medizinalberufegesetzes (SR 811.11) verlangt wird. Zudem wird eine mindestens einjährige Erwerbstätigkeit in einem solchen Beruf vorausgesetzt.

§ 31 Abs. 1 lit. e und f werden neu strukturiert. Zudem wird präzisiert, dass unter dem Begriff «Wohnsitz» der zivilrechtliche Wohnsitz verstanden wird. Dabei wird neu zwischen Fällen unterschieden, in denen ein Wohnsitz in der Schweiz am Stichtag ausreicht (Abs. 1 lit. e), und solchen, in denen ein Wohnsitz in der Schweiz seit mindestens zwei Jahren vorhanden sein muss (Abs. 1 lit. f). Mit der Zweijahresfrist soll vermieden werden, dass eine Person ihren Wohnort kurzfristig nur wegen des beabsichtigten Medizinstudiums in die Schweiz verlegt.

Weiter wird in § 31 Abs. 1 lit. e Ziff. 1 (bisher Abs. 1 lit. e Ziff. 4) und Ziff. 6 (bisher Abs. 1 lit. e Ziff. 3) sowie in Abs. 1 lit. f Ziff. 2 (bisher Abs. 1 lit. e Ziff. 5) nach Massgabe der ausländerrechtlichen Bestimmungen der Begriff «schweizerische Arbeitsbewilligung» durch «Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz mit Hauptaufenthaltszweck der Erwerbstätigkeit» ersetzt. Mit der Ausrichtung auf die Erwerbstätigkeit wird verdeutlicht, dass diese Bestimmungen keine Anwendung auf Personen finden, die zwar zur Erwerbstätigkeit in der Schweiz berechtigt sind, sich aber aus anderen Gründen hier aufhalten, so namentlich zu Ausbildungszwecken.

Nach § 31 Abs. 1 lit. e Ziff. 3 (bisher Abs. 1 lit. e Ziff. 6) berechtigt neu auch ein vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation anerkanntes liechtensteinisches Berufsmaturitätszeugnis in Verbindung mit der Ergänzungsprüfung zur Zulassung zum Bachelorstudium.

Die Zulassung zum Medizinstudium von Kindern mit Eltern mit Diplomatenstatus setzt voraus, dass die Eltern die entsprechende Tätigkeit in der Schweiz ausüben. Die bisherige Regelung war diesbezüglich zu offen formuliert. Neu müssen deshalb nach § 31 Abs. 1 lit. g (bisher Abs. 1 lit. f) die Eltern über eine Legitimationskarte des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten des Typs «B», «C» oder «D blau» verfügen.

In § 31 Abs. 2 wird neu für die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für die verschiedenen Kategorien der Studienanwärterinnen und -anwärter ein Stichdatum festgelegt, da dieses für die Beurteilung, ob eine festgelegte Voraussetzung bezüglich der Mindestdauer gemäss den Bestimmungen von Abs. 1 erfüllt worden ist, erforderlich ist.

§ 31 Abs. 3 regelt die Fristen zur Einreichung der betreffenden Dokumente. Da diese Regelung auch für den Nachweis des Flüchtlingsstatus (Abs. 1 lit. h) gilt, benötigt es die bisherige Regelung von Abs. 3 nicht mehr.

C. Auswirkungen

1. Private

Eine wesentliche Auswirkung auf die ausländischen Studienanwärterinnen und -anwärter ergibt sich aus der Wohnsitzdauer von mindestens zwei Jahren in den Fällen von § 31 Abs. 1 lit. f, womit der kurzfristigen Verlegung des Wohnsitzes in die Schweiz zwecks Aufnahme des Medizinstudiums entgegengewirkt werden soll. Anerkannte Flüchtlinge müssen ihren Status neu bereits bis zum Ende der Fristen gemäss Abs. 3 nachweisen und nicht erst am letzten Tag der Immatrikulationsfrist. Da-

durch sollen Härtefälle (bestandener Eignungstest, fehlender Flüchtlingsstatus) vermieden werden. Die weiteren Änderungen von § 31 sind Präzisierungen, die der bisherigen Praxis folgen und damit keine besonderen Auswirkungen nach sich ziehen.

2. Gemeinden

Die Verordnungsänderung hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

3. Kanton

Für den Kanton entstehen durch die Verordnungsänderung keine zusätzlichen Kosten.

D. Regulierungsfolgeabschätzung

Es sind keine Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) bzw. § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen (LS 930.11) von der Verordnungsänderung betroffen. Eine Regulierungsfolgeabschätzung ist daher nicht erforderlich.

E. Inkraftsetzung

Mit Blick auf die Bewerbungsfrist für das Studienjahr 2021/2022 ist die Änderung auf den 1. Februar 2021 in Kraft zu setzen.